

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1374

KR.Nr. K 0128/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Angela Petiti (SP, Solothurn): Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) ist eine ambulante, familienorientierte Intervention im Kinderschutz. Sie stellt ein zentrales Instrument der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe dar. Fachpersonen arbeiten direkt im Alltag mit den betroffenen Familien, um familiäre Konflikte zu entschärfen, die Beziehung zwischen Eltern und Kindern zu stärken und (drohende) Fremdplatzierungen zu vermeiden. Sie gilt schweizweit und international als wirksame und kosteneffiziente Massnahme, da sie deutlich günstiger ist als Heim- oder Pflegefamilienplätze. Sie befähigt Familien nachhaltig, ihren Aufgaben in der Erziehung ihrer Kinder gerecht zu werden.

Der Fokus liegt auf der Erweiterung der elterlichen Kompetenzen zur Sicherstellung der Grundbedürfnisse ihrer Kinder und auf der Entwicklungsbegleitung der Kinder und Jugendlichen. Ihr grosses Potenzial, auf niederschwellige Weise für langfristige Entlastung zu sorgen, macht die SPF zu einer der wichtigsten ambulanten Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz.

Im Kanton Solothurn wird SPF sowohl im Rahmen gesetzlicher Verfügung (durch KESB oder Gerichte) als auch als freiwillige Massnahme eingesetzt. Die SPF wird im Kanton Solothurn dezentral durch die 13 Sozialregionen umgesetzt und finanziert.

Die Finanzierung erfolgt heute immer über die Sozialhilfe mit dementsprechenden Folgen für die Eltern.

Die Finanzierung von SPF über die Sozialhilfe ist immer subsidiär und führt zu einer Verschuldung der Familien gegenüber den Gemeinden. Der Gang zum Sozialamt ist nach wie vor schwierig und für viele Menschen mit Scham behaftet. Es sind Beispiele bekannt, die aufzeigen, dass Familien die Hilfe sogar ablehnen, weil sie keine Verschuldung eingehen wollen und befürchten müssen, dass ihr Haus verpfändet wird.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den aktuellen Stellenwert und die Wirksamkeit der SPF im Kanton Solothurn?
2. Ist der freiwillige Zugang zur Leistung der SPF als Präventions- und Kinderschutzmassnahme im Kanton Solothurn flächendeckend und unabhängig vom Wohnort bzw. der finanziellen Situation gewährleistet?
3. Erachtet die Regierung es als wichtig, dass SPF als präventive Massnahme im Kinderschutz sowohl im gesetzlichen wie auch im freiwilligen Kindwohl und Kinderschutz möglichst ohne massive finanzielle oder rechtliche Hürden zugänglich ist?
4. Welche Hürden und Herausforderungen bestehen in der Nutzung von SPF als präventive Massnahme im gesetzlichen wie auch im freiwilligen Kinderschutz? Welche Auswirkungen ergeben sich durch die Finanzierung durch die Sozialhilfe?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Qualität der bestehenden Angebote im inner- und interkantonalen Vergleich und im Hinblick auf die Wirksamkeit der Massnahmen?

6. Welche Möglichkeiten zur Förderung von SPF bestehen im Kanton? Mit welchen Massnahmen können bestehende Hürden und Hindernisse reduziert oder beseitigt werden?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Erfahrungen in anderen Kantonen mit kantonalen Finanzierungsmodellen (beispielsweise Basel-Landschaft oder Bern) im Hinblick auf Kosten, Wirksamkeit und Qualität der Angebote?
8. Mit welchen Kosten rechnet die Regierung, wenn SPF für alle indizierten Fälle kantonal und unabhängig von der Sozialhilfe finanziert würde?
9. Welche Einsparungen bzw. Effekte im Bereich Fremdplatzierungen (Heim, Pflegefamilie) erwartet der Regierungsrat, wenn SPF als reguläre Jugendhilfe und Präventionsmassnahme verstärkt zum Einsatz kommt?
10. Erachtet die Regierung den Zugang zur SPF als eine wichtige Säule im System des Kindeswohl und des Kinderschutzes, die – ähnlich der gesetzlich verfügbaren Fälle – auch als freiwillige, präventive Massnahme stärker ausgebaut werden soll?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Zu den Fragen

3.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat den aktuellen Stellenwert und die Wirksamkeit der SPF im Kanton Solothurn?

Innerhalb des Kinder- und Jugendschutzes bilden allgemeine Förderangebote (z. B. Elternbildung oder offene Kinder- und Jugendarbeit) sowie individuelle Beratungs- und Unterstützungsangebote (z. B. Schulsozialarbeit oder Jugend- und Familienberatung) die Basis. Im Vergleich zu diesen vorgelagerten Hilfen stellt die sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) eine eingriffsintensivere Massnahme dar, die bei komplexen familiären Problemlagen sowie aktuell in vielen Fällen zum Einsatz kommt. Sie kann einer familienexternen Platzierung vorgelagert sein, nach einer Platzierung erfolgen oder diese als ambulante Alternative ersetzen. Im Kanton Solothurn kommt der SPF dabei eine zentrale Bedeutung zu: Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sind ambulante Massnahmen wie die SPF vor eingriffs- und kostenintensiveren, insbesondere stationären, Massnahmen zu prüfen.

Der Regierungsrat misst der SPF einen hohen Stellenwert bei. Sie stellt ein wichtiges und regelmässig wirksames Instrument zur Unterstützung von Familien dar, insbesondere wenn Schwierigkeiten im Erziehungsalltag bestehen und durch gezielte Unterstützung Kindeswohlgefährdungen verhindert oder vermindert werden können.

Wissenschaftliche Studien belegen die Wirksamkeit der SPF: Sie stärkt Familien in der eigenständigen Alltagsbewältigung und wird von Eltern als entlastend erlebt. Ihre Wirkung entsteht jedoch im Zusammenspiel mit der familiären Ausgangslage, dem professionellen Handeln der Fachpersonen und den institutionellen Rahmenbedingungen. Die besondere Stärke der SPF liegt darin, dass die Unterstützung im unmittelbaren Lebensumfeld der Familie erfolgt und individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse der Familie abgestimmt ist. Dadurch können die familiären Ressourcen und die Erziehungskompetenzen gezielt und nachhaltig gefördert werden. Im Rahmen der Begleitung der Familie durch Fachpersonen in konkreten Alltagssituationen können gemeinsam tragfähige Lösungen entwickelt und deren Umsetzung direkt unterstützt und beglei-

tet werden. Eine fachlich qualifizierte SPF kann wesentlich dazu beitragen, Kindeswohlgefährdungen abzuwenden oder zu reduzieren und die Eigenverantwortung der Eltern zu stärken. Die Wirksamkeit der SPF hängt jedoch wesentlich von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend sind insbesondere die Bereitschaft der Eltern zur Zusammenarbeit, der Zeitpunkt des Einsatzes, die Passung der Massnahme zum Unterstützungsbedarf sowie die Qualität und Intensität der Begleitung. Eine SPF vermag nicht jede Kindeswohlgefährdung zu beseitigen. In einzelnen Fällen sind weitergehende Kindesschutzmassnahmen erforderlich oder eine SPF kann solche lediglich ergänzen.

Der Regierungsrat erachtet eine gut ausgebaute und niederschwellig zugängliche SPF als wesentlichen Bestandteil eines wirksamen Kindesschutzsystems. Sie ermöglicht frühzeitige Unterstützung, stärkt die Erziehungskompetenzen der Eltern und trägt dazu bei, Eskalationen möglichst zu verhindern. Aufgrund der fehlenden Qualitätsstandards sowie Herausforderungen bei der Verfügbarkeit und Finanzierung besteht jedoch das Risiko, dass ihr Wirkungspotenzial nicht vollständig ausgeschöpft wird. Der Regierungsrat stellt zudem fest, dass die freiwilligen Angebote der sozialpädagogischen Familienbegleitung derzeit regional unterschiedlich ausgestaltet sind. Für die Wirksamkeit präventiver Unterstützungsangebote sind jedoch nicht nur deren fachliche Qualität, sondern auch deren zeitnahe und möglichst niederschwellige Zugänglichkeit von entscheidender Bedeutung.

3.2 Zu Frage 2:

Ist der freiwillige Zugang zur Leistung der SPF als Präventions- und Kindesschutzmassnahme im Kanton Solothurn flächendeckend und unabhängig vom Wohnort bzw. der finanziellen Situation gewährleistet?

Die SPF ist im gesamten Kanton Solothurn grundsätzlich für alle Familien freiwillig zugänglich. Einerseits besteht die Möglichkeit, dass sich Eltern im Sinne einer präventiven Massnahme selbstständig an eine SPF wenden und diese Leistung selbst finanzieren. Andererseits kann die SPF im Rahmen einer freiwilligen Kindesschutzmassnahme in Anspruch genommen werden. Im Kanton Solothurn zählen freiwillige Kindesschutzmassnahmen gemäss § 151 Abs. 1 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) zu den Sozialhilfekosten, die wiederum ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden sind. Betroffene Personen können bei der für ihren Wohnort zuständigen Sozialregion einen Antrag auf Sozialhilfe und damit auf die Finanzierung einer freiwilligen Kindesschutzmassnahme stellen. Sofern gemäss der Sozialregion ein Bedarf für eine freiwillige Kindesschutzmassnahme besteht, prüft sie, in welchem Rahmen sich die Eltern finanziell an den Massnahmenkosten beteiligen (vgl. SKOS-Richtlinien, Kap. D.4.2) und leistet eine subsidiäre Kostengutsprache. Denn in erster Linie sind die Eltern gemäss Art. 276 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) gesetzlich für die Erziehung und die damit verbundenen Kosten verantwortlich. Diese finanzielle Beteiligung der Eltern – der sogenannte Elternbeitrag – berücksichtigt deren finanzielle Leistungsfähigkeit. Die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung und der Kostenbeteiligung liegt im Zuständigkeitsbereich der Sozialregionen.

Dennoch zeigt die bisherige Praxis im Kanton Solothurn, dass freiwillige Leistungen wie die SPF nicht überall gleich zugänglich waren. Daten einer kantonalen Befragung aus dem Jahr 2023 lassen darauf schliessen, dass sich die Sozialregionen hinsichtlich der Beurteilung, inwiefern die SPF im Rahmen einer freiwilligen Kindesschutzmassnahme bewilligt wird, unterscheiden. Nach Kenntnis des Regierungsrates bieten zudem nicht alle Sozialregionen freiwilligen Kindesschutz und damit auch keine freiwillige SPF an. Teilweise wurden behördliche Kindesschutzmassnahmen angeordnet, obwohl die Eltern kooperationsbereit waren. Ausschlaggebend war häufig nicht eine fehlende Eignung freiwilliger Hilfen, sondern deren uneinheitliche oder unzureichende Finanzierung durch die Sozialregionen. Dies deutet darauf hin, dass der Zugang zur SPF vom Wohnort beziehungsweise von den Finanzierungsentscheiden der jeweiligen Sozialregion abhängig war und somit keine flächendeckende Chancengleichheit bestand. Die inzwi-

schen angepasste Praxis der KESB, welche freiwillige Massnahmen stärker berücksichtigt, verbessert zwar die Ausgangslage. Gleichzeitig gibt es nach wie vor Klärungsbedarf hinsichtlich der kantonsweit einheitlichen Finanzierungspraxis, der Früherkennung und der Umsetzung freiwilliger SPF-Angebote. Die Sozialregionen werden im Oktober 2026 eine Tagung durchführen, unter anderem mit dem Ziel, den Handlungsbedarf aufzuzeigen und Abläufe unter den Sozialregionen anzugleichen.

Weiter hat neben der Finanzierung auch die Verfügbarkeit entsprechender Angebote Auswirkungen auf den freiwilligen Zugang zur SPF. Gemäss einer kantonalen Erhebung aus dem Jahr 2023 verzeichneten die Sozialregionen zwischen 2018 und 2022 einen deutlichen Anstieg der Anzahl SPF und prognostizierten einen weiteren Anstieg. Die freien Kapazitäten für SPF wurden im Jahr 2023 als tendenziell niedrig eingeschätzt. Aus Sicht des Regierungsrates sind niederschwellige und möglichst früh einsetzende Unterstützungsangebote von grosser Bedeutung. Sind freiwillige Hilfen rechtzeitig verfügbar und werden sie von den Familien angenommen, können sie dazu beitragen, Belastungssituationen frühzeitig zu entschärfen und Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Fehlen entsprechende Angebote oder bestehen Zugangshemmnisse, kann dies die Inanspruchnahme früher Unterstützung erschweren.

Insgesamt sind die gesetzlichen Grundlagen so ausgestaltet, dass der Zugang aller Familien zur SPF gewährleistet ist. In der Praxis ist jedoch zwischen der formellen Zugänglichkeit und der tatsächlichen Inanspruchnahme zu unterscheiden. Selbst wenn eine Finanzierung grundsätzlich möglich ist, können die Verfügbarkeit und Bekanntheit der Angebote, finanzielle Auswirkungen sowie die Hemmschwelle einer Anmeldung bei der Sozialhilfe die Bereitschaft beeinflussen, frühzeitig freiwillige Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Der Regierungsrat verfügt jedoch über keine Daten, welche den Umfang eines solchen Effekts belegen würden. Aus fachlicher Sicht ist ein möglichst einfacher, niederschwelliger und rechtzeitiger Zugang zu geeigneten Unterstützungsangeboten von erheblicher Bedeutung für einen wirksamen präventiven Kinderschutz.

3.3 Zu Frage 3:

Erachtet die Regierung es als wichtig, dass SPF als präventive Massnahme im Kinderschutz sowohl im gesetzlichen wie auch im freiwilligen Kindwohl und Kinderschutz möglichst ohne massive finanzielle oder rechtliche Hürden zugänglich ist?

Frühe Unterstützung kann Erziehungsberechtigte entlasten, Kinder stärken und Familien stabilisieren. Der Regierungsrat erachtet es daher als wichtig, dass die SPF grundsätzlich möglichst niederschwellig und frühzeitig zugänglich ist. Gerade im freiwilligen Bereich ist ein niederschwelliger Zugang zentral: Familien sollen rasch und unkompliziert Unterstützung in Anspruch nehmen können, bevor sich eine Belastungssituation zuspitzt und behördliche oder gerichtliche Massnahmen notwendig werden. Wichtig für einen niederschwelligen Zugang ist aus Sicht des Regierungsrates neben einem ausreichenden Angebot, einem einheitlichen Umgang in den Sozialregionen und der finanziellen Tragbarkeit (vgl. Antwort auf Frage 2) insbesondere eine ausführliche und individuelle Aufklärung der Eltern. Es scheint daher zentral, dass Fragen, Unsicherheiten und Ängste im Rahmen der Fallaufnahme geklärt und Vorbehalte möglichst abgebaut werden können.

3.4 Zu Frage 4:

Welche Hürden und Herausforderungen bestehen in der Nutzung von SPF als präventive Massnahme im gesetzlichen wie auch im freiwilligen Kinderschutz? Welche Auswirkungen ergeben sich durch die Finanzierung durch die Sozialhilfe?

Die Anordnung von behördlichen Kinderschutzmassnahmen setzt immer eine Kindeswohlgefährdung voraus. Erst wenn die Eltern gemäss Art. 307 ZGB keine Abhilfe für die Gefährdung

ihres Kindes schaffen oder nicht schaffen können, kommt subsidiär eine behördliche Massnahme – beispielsweise in Form einer SPF – zum Einsatz. Wenn die Eltern freiwillig einer Kindeschutzmassnahme zustimmen, wird keine behördliche Massnahme angeordnet.

Soll die SPF im Rahmen einer freiwilligen Kindeschutzmassnahme in Anspruch genommen werden, bestehen aus Sicht des Regierungsrates folgende Hürden und Herausforderungen:

Damit die Sozialregionen geeignete und zielführende Unterstützungsmassnahmen sowie angemessene Elternbeiträge definieren können, ist es unerlässlich, dass Probleme, deren Ursachen sowie die finanzielle Situation der Familien korrekt und ganzheitlich erfasst werden. Betroffene Familien müssen daher sowohl ihre familiäre Problemsituation als auch ihre finanziellen Verhältnisse gegenüber der Sozialregion offenlegen. Beides stellt erfahrungsgemäss ein Hemmnis dar. Hinzu kommt, dass freiwillige Unterstützungsangebote voraussetzen, dass Eltern ihre Belastungssituation erkennen und bereit sind, Unterstützung anzunehmen.

Obwohl Elternbeiträge die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Familie berücksichtigen und in Härtefällen, beispielsweise wenn die Eltern Sozialhilfe beziehen, auf einen Elternbeitrag verzichtet wird, können diese Beiträge für Familien eine Herausforderung darstellen.

Die verursachten Sozialhilfekosten, auch für die Inanspruchnahme freiwilliger Kindeschutzmassnahmen, sind im Kanton Solothurn grundsätzlich rückerstattungspflichtig (§ 14 Abs. 1 SG). Eine Rückerstattungspflicht kommt jedoch erst zum Tragen, wenn jemand in finanziell günstige Verhältnisse gelangt (vgl. SKOS-Richtlinien, Kap. E 1.1). Zusätzlich verwirkt eine Rückerstattungspflicht zehn Jahre nach der letzten Leistungszahlung (§ 15 Abs. 1 SG). Aus diesem Grund kommt es im Kanton Solothurn sehr selten vor, dass Eltern Kosten für Kindeschutzmassnahmen zurückerstatten müssen. Im kantonalen Sozialhilfehandbuch wird zudem empfohlen, bei ambulanten Kindeschutzmassnahmen vorhandenes Vermögen in Form von Grundeigentum nicht grundpfandrechtlich sicherzustellen. Dennoch liefern wissenschaftliche Studien Hinweise darauf, dass zwischen der Rückerstattungspflicht und der Inanspruchnahme von nicht-angeordneter SPF ein Zusammenhang besteht: Insbesondere bei Familien mit geringen ökonomischen Ressourcen, welche die SPF über die Sozialhilfe finanzieren lassen müssten, bisher jedoch noch keine Sozialhilfe beziehen, führt die drohende Verschuldung zu einer Ablehnung der SPF. Eine verzögerte Inanspruchnahme von Unterstützung kann dazu führen, dass sich Belastungssituationen verschärfen und später intensivere kindeschutzrechtliche Interventionen erforderlich werden.

Der Bezug von Sozialhilfe, auch aufgrund der Inanspruchnahme freiwilliger Kindeschutzmassnahmen, kann für ausländische Staatsangehörige im Kanton Solothurn zudem ausländerrechtliche Konsequenzen haben. Je nach Aufenthaltsstatus können insbesondere die Nichtverlängerung oder der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung sowie der Widerruf oder die Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung in Betracht kommen. Zudem kann ein Sozialhilfebezug eine spätere ordentliche Einbürgerung erschweren.

Weitere Herausforderungen können im Zusammenhang mit Abläufen, der Verfügbarkeit sowie betreffend die Qualität von SPF entstehen (vgl. Antwort auf Fragen 2 und 5).

3.5 Zu Frage 5:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Qualität der bestehenden Angebote im inner- und interkantonalen Vergleich und im Hinblick auf die Wirksamkeit der Massnahmen?

Das ambulante Angebot der SPF wird im Kanton Solothurn nicht zentral beaufsichtigt resp. anerkannt und untersteht keinen einheitlichen Qualitätskriterien. Aufgrund dessen sind bei der angebotenen SPF qualitative Unterschiede zu erwarten, was sich auch auf deren Wirksamkeit auswirken kann. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Wirksamkeit einer SPF insbesondere von der fachlichen Qualifikation der eingesetzten Personen, der Passung zwischen Unter-

stützungsbedarf der Familie und Angebot, der Zusammenarbeit mit den Eltern sowie der Kooperation mit weiteren beteiligten Stellen abhängt.

Die Beurteilung der Qualität der SPF-Anbietenden ist Sache der Auftraggebenden (Sozialregionen, KESB, Jugendanwaltschaft etc.). Die meisten der im Rahmen einer kantonalen Erhebung aus dem Jahr 2023 befragten Fachpersonen berichten von einer zufriedenstellenden Qualität der bestehenden SPF-Angebote.

Die Auswahl geeigneter Anbieter und die regelmässige Überprüfung der vereinbarten Ziele stellen in Kanton Solothurn die zentrale Form der Qualitätssicherung dar. Im behördlichen Kinderschutz wird die Angebotswahl in der Regel durch die fallführenden Mandatspersonen, Abklärungspersonen oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde getroffen. Gibt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde keinen Anbieter vor, sind die zuständigen Mitarbeitenden der Sozialregionen in der Wahl der Angebote frei. Bei freiwilligen Kindeschutzmassnahmen erfolgt die Angebotsauswahl durch die Familie oder die fallführende Person in der Sozialhilfe. Die verantwortlichen Fachpersonen verfügen in der Regel über Erfahrungen mit unterschiedlichen SPF-Angeboten und können einschätzen, welches Angebot für welche Familie die geeigneten Massnahmen anbietet. Die Überprüfung der vereinbarten Ziele erfolgt spätestens bei Abschluss oder Verlängerung der Kostengutsprache der Massnahme. Durch die freie Angebotswahl und die laufende Zusammenarbeit mit den Fachpersonen kann ein Qualitätswettbewerb zwischen den Anbietern begünstigt werden. Welche Anbieter sich langfristig etablieren, hängt jedoch nicht allein von ihrer fachlichen Qualität ab, sondern auch von Faktoren wie der regionalen Verfügbarkeit, freien Kapazitäten, Wartezeiten, Spezialisierungen sowie den Erfahrungen und Empfehlungen der zuweisenden Fachpersonen.

Zum interkantonalen Vergleich vgl. Antwort auf Frage 7.

3.6 Zu Frage 6:

Welche Möglichkeiten zur Förderung von SPF bestehen im Kanton? Mit welchen Massnahmen können bestehende Hürden und Hindernisse reduziert oder beseitigt werden?

Aus Sicht des Regierungsrates liegt der Schlüssel weniger in einer spezifischen Förderung der SPF als vielmehr in einem funktionierenden Zusammenspiel zwischen ambulanten und stationären Angeboten. Eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen den Angebotsformen ermöglicht es, Familien frühzeitig und bedarfsgerecht zu unterstützen. Der Regierungsrat betrachtet deshalb die integrierte Planung und Steuerung des ambulanten und stationären Versorgungsbereichs als zentrale Voraussetzung für ein wirksames Gesamtsystem im Kinderschutz. In diesem Zusammenhang sind die Planungs- und Finanzierungsgrundlagen im ambulanten Bereich ganzheitlich und gezielt weiterzuentwickeln.

Gemäss § 26 Abs. 1 SG sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass die sozialen Aufgaben in den Leistungsfeldern Familie, Kinder, Jugend und Alter erfüllt und im Rahmen des Sozialgesetzes finanziert werden. Vor diesem Hintergrund gilt es insbesondere, den Zugang zu ambulanten Leistungen zu verbessern, indem die in den Antworten zu den Fragen 2, 4 und 5 aufgezeigten Hürden abgebaut werden.

Dem Kanton kommt gestützt auf die geltende gesetzliche Grundlage eine koordinierende Rolle zu. Die Herausforderung besteht jedoch darin, dass für den ambulanten Bereich – im Unterschied zum stationären Bereich – keine vergleichbaren gesetzlichen Steuerungsinstrumente und Planungsgrundlagen bestehen. Während § 110^{ter} Abs. 1 Bst. c SG den Kanton im stationären Bereich ausdrücklich mit der Koordination des Angebots, dessen Evaluation sowie der bedarfsgerechten Weiterentwicklung auf Grundlage einer Planung beauftragt, fehlt eine entsprechende gesetzliche Grundlage für ambulante Angebote.

3.7 Zu Frage 7:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Erfahrungen in anderen Kantonen mit kantonalen Finanzierungsmodellen (beispielsweise Basel-Landschaft oder Bern) im Hinblick auf Kosten, Wirksamkeit und Qualität der Angebote?

Der Kanton Basel-Landschaft hat die Anerkennung und Aufsicht, die Steuerung sowie die Finanzierung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe inklusive der SPF per 1. Januar 2022 auf kantonaler Ebene im Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe (§§ 27 und 27a Sozialhilfegesetz [SHG]; SGS 850) gebündelt. Zuvor lag die Zuständigkeit – ähnlich wie im Kanton Solothurn – bei den Gemeinden. Dadurch bestanden je nach Wohngemeinde unterschiedliche Finanzierungslösungen und Zugangsbedingungen für Familien. Mit der Reform verfolgte der Kanton Basel-Landschaft das Ziel, allen Kindern, Jugendlichen und Familien unabhängig von Wohnort und finanzieller Situation einen gleichberechtigten Zugang zu einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen SPF zu ermöglichen. Gleichzeitig sollten ambulante Hilfen als frühzeitige und weniger eingriffsintensive Massnahmen gestärkt und dadurch kostenintensivere stationäre Unterbringungen möglichst vermieden werden. Seit 2022 anerkennt der Kanton Basel-Landschaft Leistungserbringende, welche definierte Qualitätsanforderungen erfüllen, schliesst mit ihnen Leistungsverträge ab und übernimmt deren Aufsicht. Nach Angaben des Kantons Basel-Landschaft verfügen Familien heute unabhängig von ihrer Wohngemeinde über einen einheitlichen Zugang zur SPF, Leistungen erfolgen häufiger im Einvernehmen und eine behördliche Anordnung ist seltener erforderlich. Gleichzeitig ist die Zahl der ambulanten SPF-Leistungen seit der Einführung des neuen Systems deutlich angestiegen, während die stationären Unterbringungen zurückgegangen sind. Die Erfahrungen des Kantons Basel-Landschaft lassen darauf schliessen, dass die mit dem Systemwechsel verfolgten Ziele der kantonsweiten Qualitätssicherung sowie der Steuerung des Angebots zu einer strukturellen Verbesserung, insbesondere hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs zur SPF, geführt hat. Die Entwicklung der ambulanten und stationären Leistungen weist zudem darauf hin, dass die vom Kanton Basel-Landschaft angestrebte Stärkung ambulanter Angebote erreicht werden konnte.

Der Kanton Luzern hat ab 2013 die ambulante SPF schrittweise ausgebaut. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden Qualitätskriterien, Zuständigkeiten, Indikationsstellung und das Reporting geklärt, bevor die Leistung 2017 gesetzlich verankert wurde. Die paritätisch von Kanton und Gemeinden besetzte Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) anerkennt geeignete soziale Einrichtungen und erteilt diesen unter Berücksichtigung des Planungsberichtes einen mehrjährigen Leistungsauftrag (§ 10 Gesetz über soziale Einrichtungen [SEG]; SRL Nr. 894). Seit 2020 finanzieren der Kanton und die Gemeinden die anerkannten Leistungen gemeinsam. Im Planungsbericht 2020–2023 wird die Einführung der SPF als erfolgreich dargestellt. Die Regierung des Kantons Luzern begründet die dauerhafte Verankerung damit, dass ambulante SPF finanzielle Fehlanreize beseitigt, die Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Hilfen verbessert und stationäre Platzierungen vermeiden oder verkürzen kann. Der Planungsbericht 2024–2027 prognostiziert einen weiteren steigenden Bedarf an ambulanter SPF und zählt deren Ausbau zu den prioritären Massnahmen.

Der Kanton Bern regelt die SPF seit 2022 im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG; BSG 213.319). Leistungserbringende können sich dem kantonalen Gesamtleistungsvertrag anschliessen, sofern sie die dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Das kantonale Jugendamt beaufsichtigt die Angebote, die dem Gesamtleistungsvertrag angeschlossen sind. Ambulante KFSG-Leistungen können von den Sozialdiensten, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie der Jugendanwaltschaft indiziert werden. Die Finanzierung erfolgt über kantonal festgelegte und normierte Tarife. Eine Evaluation des Systemwechsels ist im Kanton Bern nach fünf Jahren vorgesehen (Art. 53 KFSG). Detaillierte Aussagen über die bisherigen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass eine Stärkung der kantonalen Verantwortlichkeiten mit einer verbesserten Qualitätskontrolle, einer erhöhten Rechtssicherheit und einem erleichterten Zugang, aber auch mit einer Akzentuierung des Nachfrageanstiegs verbunden sein dürfte. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass Verbesserungen hinsichtlich Qualität, Steuerung und Vereinheitlichung der Angebote sowie der Finanzierung nicht zwingend eine kantonale Zuständigkeit und ein kantonales Finanzierungsmodell voraussetzen, sondern grundsätzlich auch im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit erzielt werden können. Entscheidend ist dabei die Schaffung von Steuerungs- und Koordinationsinstrumenten sowie die Harmonisierung des Leistungsfeldes.

3.8 Zu Frage 8:

Mit welchen Kosten rechnet die Regierung, wenn SPF für alle indizierten Fälle kantonal und unabhängig von der Sozialhilfe finanziert würde?

Konkrete Angaben zu Kosten, die ein Systemwechsel mit sich bringen würde, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht machen. Einerseits können basierend auf den Datengrundlagen die aktuellen Ausgaben der Sozialregionen für die SPF durch den Kanton nicht isoliert ausgewiesen werden. Andererseits ist mit Blick auf die Erfahrungen des Kantons Basel-Landschaft sowie des Kantons Luzern vorstellbar, dass die SPF-Leistungen zunehmen würden. Der Regierungsrat hat somit derzeit keine Anhaltspunkte dazu, mit wie vielen SPF bei einem Systemwechsel gerechnet werden müsste. Die Erfahrungen des Kantons Basel-Landschaft verweisen jedoch darauf, dass der Anstieg der vergleichsweise kostengünstigen, ambulanten SPF-Leistungen mit einem Rückgang der kostenintensiven stationären Unterbringungen einhergehen könnte. In letzterem Bereich, der im Kanton Solothurn ein kantonales Leistungsfeld darstellt, könnten somit Einsparungen zu erwarten sein (vgl. Antwort auf Frage 9).

3.9 Zu Frage 9:

Welche Einsparungen bzw. Effekte im Bereich Fremdplatzierungen (Heim, Pflegefamilie) erwartet der Regierungsrat, wenn SPF als reguläre Jugendhilfe und Präventionsmassnahme verstärkt zum Einsatz kommt?

Auch wenn stationäre Unterbringungen weiterhin ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe bleiben, kann die SPF dazu beitragen, kostenintensive, stationäre ausserfamiliäre Unterbringungen vorzubeugen. Dies ist auch aus rechtlicher und ethischer Sicht zu begrüssen: Die ambulanten Massnahmen sind die deutlich mildernden Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder.

Die Massnahmenkosten für ausserfamiliäre Unterbringungen Minderjähriger betrugen im Jahr 2025 24.6 Millionen Franken. Allfällige Einsparungen (bzw. Effekte auf die stationären Leistungen) können basierend auf den zur Verfügung stehenden Daten allerdings nicht beziffert werden, eine fundierte Analyse wäre hierfür notwendig. Die mit dem Systemwechsel einhergehende Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft lässt jedoch vermuten, dass ein vermehrter Einsatz ambulanter Leistungen zu einer Reduktion stationärer Leistungen beiträgt: Zwischen der kantonalen Verankerung der SPF per 1. Januar 2022 und Ende 2025 ist die Anzahl der SPF-Leistungen im Kanton Basel-Landschaft gestiegen, während die Anzahl stationärer Leistungen (Heim- und Pflegefamilienunterbringung) gesunken ist. Ende 2025 waren ungefähr gleich viele ambulante und stationäre Leistungen verfügt.

3.10 Zu Frage 10:

Erachtet die Regierung den Zugang zur SPF als eine wichtige Säule im System des Kindwohl und des Kindesschutzes, die – ähnlich der gesetzlich verfügbaren Fälle – auch als freiwillige, präventive Massnahme stärker ausgebaut werden soll?

Der Regierungsrat erachtet die SPF als wichtige Säule im Kindesschutz, sowohl im freiwilligen als auch im zivilrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und jugendstrafrechtlichen Bereich. Sie ist insbesondere ein wichtiges Mittel im vor- und nachgelagerten Bereich der stationären Betreuung. Der Regierungsrat erachtet es dabei als zentral, dass freiwillige und gesetzlich verfügte sowie ambulante und (teil-)stationäre Massnahmen als aufeinander abgestimmte Bestandteile eines Gesamtsystems betrachtet werden. Dabei kommt einem funktionierenden Zusammenspiel der ambulanten und stationären Angebote sowie einem zielgerichteten und niederschweligen Einsatz der SPF besondere Bedeutung zu. Der Zugang zur SPF wird durch die Sozialregionen sichergestellt und stellt ein kommunales Leistungsfeld dar, wobei aktuell die in der Beantwortung der vorangehenden Fragen genannten Herausforderungen und Hürden bestehen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, (Kein Papierversand)

Amt für Gesellschaft und Soziales; STI, Admin (2026-049) (Kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)

Mitglieder Fachkommission Familie-Kind-Jugend; Email-Versand durch AGS/GEF

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)